



# Beitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

zur Verordnung für familienergänzende Kinderbetreuung vom 3. Dezember 2014

---

Vom Gemeinderat genehmigt am 10. Dezember 2014.

## I. Beitragsystem

### § 1

Massgebendes  
Gesamteinkom-  
men

1. Massgebend ist das aktuelle Einkommen
  - a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen)
  - b) oder von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinatspaar)
  - c) oder vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat
  - d) oder vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.
2. Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung lebt, sind anzurechnen. Diese Konkubinatspaare dürfen nicht besser oder schlechter als verheiratete Eltern gestellt werden.
3. Das Einkommen setzt sich zusammen aus:
  - a) Einkünfte aus Haupt- und Nebenerwerb sowie selbständiger Erwerbstätigkeit
  - b) Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Renten
  - c) Ersatzeinkommen aus Arbeitslosenversicherung, Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder, Kleinkinderbetreuungsbeiträge und Anderes
  - d) zuzüglich 10 % des Fr. 40'000 pro Elternteil übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens gemäss neuester Steuereinschätzung
  - e) zuzüglich Wertschriftenertrag
  - f) Der Kinderabzug für das zweite und jedes weitere Kind bis 18 Jahre oder in Erstausbildung bis 25 Jahre beträgt je Kind Fr. 5'000 auf dem anrechenbaren Einkommen
4. Erträge aus Liegenschaften werden nicht angerechnet.

## § 2

Besondere Berechnungsgrundlagen

1. Wenn wegen Zuzugs keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.
2. Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
3. Ändern sich Einkommen und Vermögen während der Bezugsdauer, ist eine Neuberechnung erforderlich.

## II. Gemeindebeitrag

### § 3

1. Die anrechenbaren Vollkosten pro Betreuungstag betragen maximal Fr. 100 pro Tag.
2. Der Gemeindebeitrag an die anrechenbaren Vollkosten beträgt minimal Fr. 10 und maximal Fr. 85 pro Betreuungstag.
3. Die nach dem Gemeindebeitrag verbleibenden Kosten sind von den Eltern zu übernehmen.

### § 4

Einstufungssatz

#### Betreuungsmodul

Einstufungssatz

#### Kinderkrippen

Ganztagesbetreuung	100 %
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70 %
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50 %

#### Tagesfamilie

Betreuungstunde ohne Verpflegungskosten	10 %
---	------

## III. Antrag

### § 5

Antrag Gemeindebeitrag

1. Der Antrag für einen Gemeindebeitrag ist vier Wochen vor Beginn der familienergänzenden Betreuung bei der zuständigen Stelle zusammen mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
2. Werden Unterlagen nicht vorgelegt, ist ein Gemeindebeitrag ausgeschlossen.
3. Rückwirkend werden keine Gemeindebeiträge bewilligt.
4. Wenn die Voraussetzungen für einen Gemeindebeitrag erfüllt sind, wird der Gemeindebeitrag provisorisch berechnet und den Eltern schriftlich mitgeteilt. Eine Auszahlung erfolgt nicht.
5. Die Gemeindebeiträge werden nachschüssig, quartalsweise ausbezahlt.
6. Spätestens innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung sind die Rechnungen der Betreuungsanbieter der zuständigen Stelle einzureichen. Auf den Rechnungen sind die in Anspruch genommenen Betreuungsangebote, die Kosten, die Periode sowie die Personalien der

betreuten Kinder detailliert auszuweisen. Später eintreffende Rechnungen werden nicht mehr akzeptiert, der Gemeindebeitrag entfällt für das vorangehende Quartal. Innerhalb der gleichen Frist sind die vorgelegten Unterlagen – falls erforderlich - zu aktualisieren.

7. Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer als die mit diesen Reglement festgelegten Vollkosten, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zu den effektiven Kosten ausgeglichen.
8. Durch den Antrag auf Unterstützung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen zwecks Berechnung des Elternbeitrags Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.
9. Führen falsche Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Gemeindebeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen so wird die Differenz rückwirkend eingefordert oder mit zukünftigen Gemeindebeiträgen verrechnet.
10. Die Gemeindebeiträge enden am Freitag vor der Einschulung.

#### **IV. Weitere Bestimmungen**

##### **§ 6**

Nebenauslagen

1. Weitere Auslagen und Kosten im Zusammenhang mit der familienergänzenden Betreuung sind von den Eltern zu übernehmen.
2. Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.
3. Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensschädigung an die Tagesfamilie, für die Vermittlungsgebühr, für die Übernachtungskosten und für weitere zusätzliche Kosten auf.

##### **§ 7**

Rechtsmittel

1. Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

##### **§ 8**

Inkrafttreten

1. Dieses Reglement wird zusammen mit der Verordnung vom 03.12.2014, unter dem Vorbehalt der Rechtskraft, per 01.01.2015 in Kraft gesetzt.

#### **V. Anhang 1: Gemeindebeitrag nach Einkommen**

1. Der lineare Gemeindebeitrag (Basis Ganztagesbetreuung 100 %) wird bis zum Einkommen von Fr. 35'000 abgestuft.

Einkommen netto	35'000	40'000	45'000	50'000	55'000	60'000	65'000
Beitrag Gemeinde	85.00	72.50	60.00	47.50	35.00	22.50	10.00